

Stellungnahme des Landratsamtes Hildburghausen zu Leserbriefen des Herrn Mathias Scheffel

Seit einigen Wochen äußert sich Herr Mathias Scheffel öffentlich in einem Printmedium über die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Hildburghausen und dessen Leiter. Natürlich steht es jedem Bürger frei, seinen Unmut über die Entscheidung einer Behörde auf diese Weise kund zu tun. Dabei sollten aber zwei Grundsätze beachtet werden. Erstens sollte der Sachverhalt richtig und vollständig dargestellt werden. Und zweitens dürfen die roten Linien, die eine freie Meinungsäußerung vom Straftatbestand der Beleidigung, der Üblen Nachrede oder sogar Verleumdung trennen, nicht überschritten werden. Herr Scheffel ist mit seinen Leserbriefen auf das tiefste Niveau gesunken, das man sich in einer öffentlichen Diskussion vorstellen kann. Über die nachfolgende Website (eine von vielen) kann sich jeder informieren, was Beleidigung oder gar Verleumdung eigentlich ist und wie sie bestraft werden <https://dejure.org/gesetze/StGB/187.html> kann. Vielleicht sollte man sich vor dem Schreiben von Hetzbriefen überlegen, auf welch brüchiges Eis man sich da begibt. Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter des Landratsamtes Hildburghausen verschließt sich einer sachlichen Kritik an ihrer Arbeit. Gegen Entscheidungen, die durchaus auch falsch sein können, gibt es einen vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierten Rechtsweg. Wo aber bewegt sich jemand, der genau diesen Rechtsweg als erniedrigende Klagefalle und beschämendes Spiel bezeichnet?

Nachfolgend möchte das Landratsamt Hildburghausen den Sachverhalt kurz im Zusammenhang erläutern, da es hierzu Nachfragen und Verunsicherung in der Öffentlichkeit gegeben hat. Aus Gründen des Datenschutzes kann dies seitens des Landratsamtes aber nur in begrenztem Umfang geschehen. Nicht alle Behauptungen in Leserbriefen, denen nicht widersprochen wird, sind richtig.

Ende Januar 2019 wurde per E-Mail der Bauaufsicht mitgeteilt, dass Herr Scheffel auf seinem Grundstück eine Überdachung mit den Maßen 4x6 m und ca. 2,20 m Höhe errichten wolle, um dort Geräte unterzustellen. Das Vorhaben sei nach seiner Auffassung genehmigungsfrei. Er bitte um Zustimmung zu seinem Vorhaben. Ende Februar teilte das Bauamt ihm mit, dass er für sein Vorhaben eine Baugenehmigung benötige. Dies kann aber wegen der Außenbereichslage des Baugrundstücks nicht in Aussicht gestellt werden.

Nach weiterem E-Mailverkehr fand Ende März 2019 im Bauamt ein Gespräch statt, in dem Herr Scheffel nochmals erklärt wurde, dass sein Vorhaben genehmigungspflichtig sei, dass der Antrag aber auf Grund des Baurechts wenig Aussicht auf Erfolg hat.

Gegen eine Abweisung des Antrags könne natürlich Rechtsmittel eingelegt werden. Der Antrag kann auch als Bauvoranfrage eingereicht werden, was geringere Kosten verursacht. Ein Antrag liegt bis heute nicht vor.

Das Grundstück liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Da die geplante Überdachung keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, kommt eine Verfahrensfreistellung nach § 60 ThürBO nicht in Betracht.

Das bedeutet, dass der Bauherr eine Baugenehmigung beantragen muss (§ 59 Abs. 1 ThürBO).

Bei dem Gebäude handelt es sich auch nicht um eine Gartenlaube, die in einem Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes errichtet werden soll.

Zum einen ist die geplante Überdachung in Form eines Carports keine Gartenlaube und zum anderen liegt keine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vor.

Das bedeutet, selbst wenn eine Kleingartenanlage vorliegen würde, wäre das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Die Errichtung der Überdachung würde öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen, da die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt würde und das Entstehen einer Splittersiedlung zu befürchten ist.

Unzutreffend ist die Auffassung, das Landratsamt könne im Rahmen eines ihm zustehenden Ermessensspielraumes gleichwohl eine Baugenehmigung erteilen. Wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden, muss der Bauantrag zwingend abgelehnt werden.

Ob öffentliche Belange beeinträchtigt werden, ist eine Rechtsfrage, keine Ermessensentscheidung.

In der Umgebung des Baugrundstücks wurden auch in der Vergangenheit keine Baugenehmigungen erteilt. Auf einem Grundstück in der Nachbarschaft wurde im Jahr 2000 eine Baugenehmigung abgelehnt.

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Baubehörde hat den Vorgang inzwischen ebenfalls geprüft und die oben dargelegte Rechtsauffassung bestätigt. Das Ministerium sagt: „Die Auskünfte und Entscheidungen des Landratsamtes Hildburghausen sind nicht zu beanstanden.“

■ Kontakt und Öffnungszeiten Landratsamt Hildburghausen

Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen

www.landkreis-hildburghausen.de

Tel.: 03685/445 0

FAX: 03685/445 501

Email: poststelle@lahbn.thueringen.de

Rufnummern und Email-Adressen Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf unserer Internetseite unter Landratsamt -> Mitarbeiter/-innen

■ Allgemeine Öffnungszeiten für alle Abteilungen

Montag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr